

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung

**Wie ist der derzeitige Sachstand bei Tiertransporten aus Niedersachsen nach Südostrusland?**

Anfrage der Abgeordneten Miriam Staudte (GRÜNE), eingegangen am 31.01.2020 - Drs. 18/5729  
an die Staatskanzlei übersandt am 03.02.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
namens der Landesregierung vom 12.02.2020

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Seit Jahren stehen lange Tiertransporte in Nicht-EU-Staaten wegen anhaltender Tierschutzverstöße und mangelhafter Kontrollmöglichkeiten in der Kritik. Nachdem etliche Bundesländer auf die Missstände reagierten und Negativlisten für bestimmte Zielländer erstellten, verwies das Landwirtschaftsministerium auf die Zuständigkeit von Bund und EU.

Anfang September 2019 forderte die zuständige Ministerin Otte-Kinast die kommunalen Veterinärämter per Erlass auf, Rindertransporte nach Südostrusland nicht abzufertigen, wenn eine von acht konkret benannten Versorgungsstationen Teil der Transportroute seien.

Am 03.12.2019 wurden zwei dieser Versorgungsstellen, nach einer Zertifizierung des BMEL, per Erlass wieder freigegeben, sodass eine Abfertigung nach Südostrusland grundsätzlich möglich erscheint (Drs. 18/5585 Antwort 1).

**1. Wie lauten der Erlass vom 06.09.2019 und dessen Ergänzungen vom 26.09.2019 und 03.12.2019 im Wortlaut?**

Der Wortlaut des Erlasses vom 06.09.2019 lautet wie folgt:

„Nach zwischenzeitlich vorliegenden Informationen muss derzeit davon ausgegangen werden, dass im Rahmen von Tiertransportgenehmigungsverfahren angegebene Versorgungsstationen außerhalb der EU-Grenze nicht oder nur in unzureichendem Zustand existieren.

Es handelt sich um folgende Versorgungsstationen auf der Route Kasachstan/Usbekistan/Südostrusland:

- Region Smolensk und Kaluga:
  - Sosnovka, Zyuz'ki, Gagarin, Medyn
- Moskau
- Region Samara:
  - Staryy Buyan, Samarskiy, Ivashevka

Bis auf weiteres bitte ich, ab sofort davon abzusehen, Rindertransporte zu genehmigen, für die im Genehmigungsverfahren eine der vorgenannten Versorgungsstationen auf der o. a. Route benannt wird.

Sollten andere Transportrouten in Richtung Kasachstan, Usbekistan bzw. Süd-Ostussland beantragt werden, sind diese angesichts o. a. Informationen in besonderem Maße auf Plausibilität zu prüfen.“

Der Wortlaut des Erlasses vom 26.09.2019 lautet wie folgt:

„Aufgrund vereinzelter mir zugeleiteter weitergehender Informationen über Versorgungsstellen und angesichts des Urteils des EuGH vom 23.04.2015 (C - 424/13) bitte ich, eine Genehmigung zum Transport von Rindern in Drittländer davon abhängig zu machen, dass in Anlehnung an die Verordnung (EG) Nr. 1255/97 folgende tierschutzrechtliche Anforderungen erfüllt werden:

1. Der Aufenthaltsort untersteht der Kontrolle eines amtlichen Tierarztes.
2. Tiere, die sich am Aufenthaltsort aufhalten, werden in angemessenen Zeitabständen gefüttert und getränkt. Zu diesem Zweck müssen entsprechende Mengen an Futter und Trinkwasser zur Verfügung stehen. Die Tiere sind so zu füttern und zu tränken, dass gewährleistet ist, dass jedes am Aufenthaltsort befindliche Tier zumindest sauberes Trinkwasser und angemessenes Futter in ausreichender Menge erhält, sodass seine physiologischen Bedürfnisse während des Aufenthalts und der voraussichtlichen Fahrzeit bis zum nächsten Fütterungspunkt gedeckt sind.
3. Für Tiere, die erkranken oder sich verletzen, muss eine angemessene tierärztliche Behandlung in Anspruch genommen werden können und wenn nötig, die Tötung oder Euthanasie des betreffenden Tieres veranlasst werden können.
4. Für den Umgang mit den betreffenden Tieren und für eine angemessene Versorgung der beförderten Tiere wird sachkundiges Personal eingesetzt.
5. Die Transportfähigkeit der Rinder für die weitere Verbringung soll von einem amtlichen oder dafür von der zuständigen Behörde zugelassenen Tierarzt bestätigt werden, bevor die Tiere den Aufenthaltsort verlassen.
6. Die Anlage muss einen rutschfesten Boden und erforderlichenfalls ein seitliches Schutzgelande zum Ver- und Entladen der Rinder aufweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Tiere beim Ver- oder Entladen kein größeres Gefälle als 20° überwinden müssen.
7. Treibwege müssen einen Boden aufweisen, durch den die Rutschgefahr so gering wie möglich gehalten wird, und sind so anzulegen, dass sich die Tiere möglichst nicht verletzen können.
8. Der Ort der Unterbringung
  - a) verfügt über einen möglichst rutschfesten Boden, auf dem sich die Tiere nicht verletzen können,
  - b) ist überdacht und seitlich geschlossen, um die Tiere vor Wetterunbilden zu schützen,
  - c) verfügt über angemessene Vorrichtungen zum Ruhighalten, zum Inspizieren und für eine etwaige Untersuchung sowie zum Füttern und Tränken der Tiere,
  - d) verfügt je nach Aufnahmekapazität über eine angemessene Belüftung,
  - e) muss jederzeit über eine für die Inspektion der Rinder ausreichende Beleuchtungsmöglichkeit verfügen,
  - f) bietet ausreichend Raum, sodass sich die Tiere zur gleichen Zeit hinlegen können und ohne Schwierigkeiten die Vorrichtungen zum Füttern und Tränken erreichen,
  - g) wird mit ausreichend Einstreu versehen, die den Bedürfnissen der Rinder angemessen ist, und
  - h) ist so gebaut und instandgehalten, dass die Tiere nicht mit spitzen oder gefährlichen Gegenständen oder beschädigten Flächen in Berührung kommen, an denen sie sich verletzen könnten.

9. Der Aufenthaltsort muss über geeignete Anlagen zur separaten Unterbringung kranker, verletzter oder besonders pflegebedürftiger Tiere verfügen.

Vorgenannte Anforderungen sind z. B. durch amtliche beglaubigte Zertifikate oder durch zertifizierte Übersetzungsdienste übersetzte amtliche Dokumente nachzuweisen.

Aus gegebenen Anlass weise ich darauf hin, dass ein Transport gemäß Artikel 3 der VO (EG) Nr. 1/2005 bis zum Bestimmungsort ohne Verzögerungen zu erfolgen hat.“

Der Wortlaut des Erlasses vom 03.12.2019 lautet wie folgt:

„Es liegen neue Informationen zu Versorgungsstationen auf der Route Kasachstan/Usbekistan/Süd-Ostrussland vor.

Die in meinem Erlass vom 06.09.2019 genannten Versorgungsstationen

- Region Smolensk:
  - Zyuz`ki
- Region Samara:
  - Samarskiy

verfügen zwischenzeitlich über sogenannte Zulassungen der zuständigen russischen Behörden, deren Echtheit durch das BMEL bestätigt werden konnte. Insofern schränke ich meine Aussagen in o. a. Erlass in Bezug auf diese beiden Stationen ein: Nach hier vorliegenden Informationen erscheint es grundsätzlich möglich, nach Einzelfallprüfung über diese beiden Versorgungsstationen abzufertigen. Auf die Kapazität der jeweiligen Versorgungsstationen und den Platzbedarf der Rinder ist besonderes Augenmerk zu legen. Mein Erlass vom 26.09.2019, Az. w.o., gilt uneingeschränkt weiter.

Für die Versorgungsstationen Staryy Buyan und Sosnovka liegen hier sogenannte Zulassungen bzw. Veterinärbestätigungen/Zertifikate vor, die bislang jedoch nicht durch BMEL bestätigt wurden. Daher kann der Erlass vom 06.09.2019 in Bezug auf Aussagen zu diesen beiden Stationen von hier aus derzeit nicht eingeschränkt werden.

Ich empfehle, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich ansässigen Zucht- und Transportunternehmen entsprechend zu unterrichten.

Im Hinblick auf das Hereinbrechen der kalten Jahreszeit bitte ich, besonders konsequent auf die vorhergesagten Temperaturen entlang der zu genehmigenden Route insbesondere nach Osten zu achten.“

## **2. Verlassen sich die Bundes- und Landesregierung bei der Prüfung von Versorgungsstationen auf Aussagen und Dokumente der russischen Behörden oder werden diese auch von deutscher Seite in Augenschein genommen?**

Derzeit werden in Niedersachsen vorgelegte Dokumente, z. B. russischer Behörden, dem BMEL mit der Bitte um Verifizierung i. R. des Außenvertretungsrechtes vorgelegt.

Niedersachsen würde eine Zulassung und Listung von Versorgungsstellen in Drittländern analog zu denjenigen innerhalb der EU sehr begrüßen. Dies ist zeitnah nicht zu erwarten. Niedersachsen strebt daher eine zeitnahe Auditierung der für den Export insbesondere aus Niedersachsen relevanten Versorgungsstellen unter der Ägide des BMEL nach international anerkannten Standards an; Niedersachsen würde sich an einer solchen „Inaugenscheinnahme“ mit entsprechenden Experten beteiligen.

**3. Wie viele Transporte nach Südostrussland wurden nach dem 03.12.2019 von welchen niedersächsischen Behörden genehmigt bzw. abgefertigt?**

Eine Abfrage bei den zuständigen Behörden hat ergeben, dass nach dem 03.12.2019 keine Transporte nach Südostrussland abgefertigt wurden.